



### Hinweis zum Ausfüllen der Selbsterklärung

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

- tragen Sie das entsprechende NUTS-II-Gebiet ein
- kreuzen Sie nur Punkt 2 und falls zutreffend Punkt 3 an
- unterschreiben Sie die Selbsterklärung und schicken sie an uns zurück

**Empfänger: Rudolf Peters Landhandel GmbH & Co. KG, Luhdorfer Str. 115, 21423 Winsen/Luhe**

**Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2023 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnung) sowie ggfs. die REDcert<sup>2</sup> Anforderungen; die entsprechenden Nachweise liegen vor. (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

1.	<input type="checkbox"/> oder <input checked="" type="checkbox"/>	Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes. Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben: <b>Raps</b> _____ (bitte aufzählen!) Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt. 2): _____
2.	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt. (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).
3.	<input type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.
4.	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Biomasseerzeugung (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001) bzw. den REDcert-EU "Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen". Ich habe im vergangenen Kalenderjahr an EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor. Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
5.	<input checked="" type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/>	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar. liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.
6.	<input checked="" type="checkbox"/>	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001, der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.
7.	<b>REDcert<sup>2</sup></b> <input type="checkbox"/>	Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDcert <sup>2</sup> Systemanforderungen erbracht werden.



## **Merkblatt 1 für landwirtschaftliche Erzeuger von Biomasse** **Erläuterung zum Ausfüllen der Selbsterklärung 2023**

### **zu Punkt 1: Kulturart**

Die Selbsterklärung gilt nur für den Anbau von Raps.

- Hier das entsprechende Kreuz setzen.

### **zu Punkt 2: Anbaufläche (Fläche, auf der 2023 Raps angebaut wird)**

Der nachhaltige Raps laut Nachhaltigkeitsverordnung darf nur auf Flächen angebaut werden, die schon **vor** 2008 Ackerfläche waren. Der Anbau auf Flächen, die Dauergrünland waren und **vor** dem 01.01.2008 zu Ackerland umgebrochen wurden, gilt ebenfalls als nachhaltig.

- In diesem Fall muss der Kasten unter Ziffer 2 angekreuzt werden.

Ist die Ackerfläche erst **nach** dem 01.01.2008 umgebrochen worden, gilt der Anbau auf dieser Fläche als nicht nachhaltig.

- In diesem Fall darf das Kreuz nicht gesetzt werden und bitte in dem Textfeld zur Ziffer 2 „Umbruch von Grünland“ ergänzen, damit wir erkennen können, dass Sie das Kreuz bewusst nicht gesetzt haben.

Bei Flächen, die Sie erst nach dem 01.01.2008 übernommen haben, fragen Sie bitte den Eigentümer, Ihre Agrarbewilligungsstelle oder den Vorbewirtschafter, ob diese Fläche schon vor dem 01.01.2008 Ackerland war und lassen sich dieses schriftlich bestätigen.

### **zu Punkt 3: Anbau in Schutzgebieten**

Der Anbau von Raps in Schutzgebieten ist zulässig. Für die Nachhaltigkeitszertifizierung müssen mögliche Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden.

Unter **Schutzgebieten** im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnung fallen folgende Flächen:

nach Bundes- und Landesrecht geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. **Wasserschutzgebiete** gehören nicht dazu.

- Sollte einer Ihrer Rapsschläge in einem Schutzgebiet liegen, müssen Sie den Kasten der Ziffer 3 ankreuzen.

### **zu Punkt 4: Angaben zu den Direktzahlungen**

Die Cross-Compliance-Bestimmungen gelten als eingehalten, wenn Sie einen Agrarantrag gestellt und einen Bewilligungsbescheid erhalten haben.

- Sollten Sie einen Agrarantrag gestellt haben oder stellen, kreuzen Sie bitte den 1.Kasten unter Ziffer 4 an.
- Den 2. und 3. Kasten unter Ziffer 4 müssen Sie auch ankreuzen, sofern Sie sowohl für 2021 und für 2022 einen Agrarantrag gestellt haben bzw. werden. Bei Hofübergabe bitte ebenfalls beide Kästchen ankreuzen, da sich die Abfrage auf den Betrieb bezieht.
- Sollten Sie keinen Agrarantrag gestellt haben, bitten wir Sie, keines der unter Ziffer 4 angegebenen Kästchen anzukreuzen.

### **zu Punkt 5: Dokumentation**

Das Flächenverzeichnis aus dem Antrag für EU-Direktzahlungen ist ausreichend, um die Herkunft vom Raps der Anbauflächen zu dokumentieren.

- Da die Dokumentation bei Ihnen vorliegt, sollten Sie ein Kreuz beim 1. Kästchen unter Ziffer 5 vornehmen.

### **zu Punkt 6: Berechnung der Treibhausgasbilanzierung**

In der EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien werden „Standardwerte“ für Raps angeführt.

- In der Regel wird der Standardwert zugrunde gelegt. Daher hier bitte ein Kreuz setzen.

### **zu Punkt 7: Nachweise der REDcert<sup>2</sup> Systemanforderungen**

REDcert<sup>2</sup> ist ein Zertifizierungssystem für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse im Bereich der Lebensmittelproduktion mit Erweiterungsmöglichkeit auf die Verarbeitungs-, Konversions- und Liefer-/Handelsstufe.

- Diese Nachweise sind für unsere REDcert-EU Zertifizierung nicht erforderlich, daher bitte kein Kreuz setzen.



## **Merkblatt 2 für landwirtschaftliche Erzeuger von Biomasse**

### **Anbau nachhaltiger Biomasse für Biokraftstoffe nur mit Nachweis des Flächenstatus zum Referenzstichtag 1. Januar 2008**

Sehr geehrter Erzeuger,

Sie vermarkten Ihre Erzeugnisse wie Raps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben zumindest teilweise als „nachhaltige Biomasse“ für die Herstellung von Biokraftstoffen. Deswegen müssen Sie für jedes Erntejahr die Ihnen bekannte Selbsterklärung abgeben, mit der Sie die Erfüllung der vorgeschriebenen flächenbezogenen Nachhaltigkeitskriterien bestätigen.

Unter Punkt 2 der Selbsterklärung bestätigen Sie:

*„Die Biomasse unter 1 stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem **01.01.2008** Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind.“*

Als Nachweis für den Status „Acker“ zum Referenzstichtag 01.01.2008 verweisen Erzeuger derzeit i.d.R. auf das bei dem Direktzahlungsantrag 2008 erstellte Bestandsverzeichnis. Neben der aktuellen Nutzungsart im Antragsjahr (Acker, Dauergrünland o.a.) enthält der Antrag auch Angaben zur Vorfrucht bzw. Vornutzung. Hieraus kann bei Kontrollen in Ihrem Betrieb sehr einfach auf den Status der Fläche zum Referenzstichtag geschlossen werden.

Der Gesetzgeber schreibt für die Unterlagen im Zusammenhang mit dem europäischen Direktzahlungsverfahren eine **Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren** vor. Damit könnten Unterlagen vom Referenzstichtag 01.01.2008 frühestens ab dem 01.07.2018 vernichtet werden, je nachdem, ob die Agrarverwaltungen auf das Wirtschafts- oder Kalenderjahr abstellen.

**DESWEGEN:** Bitte achten Sie darauf, das Bestandsverzeichnis aus dem Antragsverfahren 2008 dauerhaft zu sichern und zu archivieren. Sie laufen ansonsten Gefahr, dass die von Ihnen erzeugte Biomasse mangels anderweitiger Nachweise nicht als „nachhaltig“ vermarktet werden kann und diese u.U. nur mit Abschlägen akzeptiert oder sogar die Abnahme verweigert wird.

Erzeuger, die zum Referenzstichtag nicht selbst Eigentümer und/oder Bewirtschafter der für die Biomasseerzeugung genutzten Fläche(n) waren, wird geraten – sofern möglich und bekannt – sich mit dem damaligen Eigentümer/Bewirtschafter der Fläche in Verbindung zu setzen und für die dauerhafte Hinterlegung oder die Überlassung des Bestandsverzeichnisses zu sorgen.

**Für die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen gibt es ein Online-Tool, wodurch die Aufbewahrung der Anträge, länger als die gesetzliche Frist, nicht mehr notwendig ist.**

[www.Flik-suche.de](http://www.Flik-suche.de)

Mit Hilfe dieser Recherche-Plattform können Sie einfach und unkompliziert über die bundesweit einheitliche FLIK-Nummer einer Fläche den historischen Status zum Referenzzeitpunkt ermitteln und die Fläche sichtbar machen, sodass auch ein Abgleich mit heutigen, ggf. veränderten Flächenzuschnitten möglich ist. Alternativ ist eine Karten-basierte Suche möglich, wenn die FLIK-Nummer nicht bekannt ist. Der Nachweis des Flächenstatus wird im Rahmen der Stichprobenkontrollen von Erzeugerbetrieben zur Nachhaltigkeitszertifizierung regelmäßig durch Auditoren überprüft.

Die hierzu notwendigen Daten wurden auf Initiative und nachdrückliche Bitte des Deutschen Bauernverbands von den zuständigen Ämtern und Dienststellen der Bundesländern zur Verfügung gestellt.

FLIK bemüht sich die Daten der verbleibenden Bundesländer zu erhalten, um die Plattform zu vervollständigen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen das Qualitätsmanagement von Rudolf Peters Landhandel (04171-7997-54) oder die Mitarbeiter von REDcert (siehe [www.redcert.org](http://www.redcert.org)) gerne zur Verfügung.